

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 08.03.2023
Gericht: Amtsgericht Hamburg
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: PaKo Pack und Kommissionierung UG (haftungsbeschränkt)

Amtsgericht Hamburg, Aktenzeichen: 67a IN 551/16

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 102416 eingetragenen PaKo Pack und Kommissionierung UG (haftungsbeschränkt), Steinhübel 12, 66424 Homburg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin [REDACTED]

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Justus von Buchwaldt, Grimm 8, 20457 Hamburg

werden die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters auf

Euro

wie folgt festgesetzt:

Die Berechnung ergibt sich wie folgt:

Vergütung EUR

Auslagen, die der regulären Mehrwertsteuer von 19 % unterliegen EUR

Zwischensumme EUR

zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer von EUR EUR

Endbetrag EUR

Von der berechneten Vergütung ist der für Dienstleister entnommene Betrag von 65.150,92 € abzuziehen, da es sich bei den beauftragten Leistungen in dieser Höhe um Regelaufgaben des Insolvenzverwalters handelt.

Gründe:

Der Insolvenzverwalter übt sein Amt seit dem 08.05.2017 aus. Nach § 63 InsO hat er Anspruch auf Vergütung für seine Geschäftsführung und auf Erstattung angemessener Auslagen.

Grundlage für die Berechnung der Vergütung ist der Wert der Insolvenzmasse, auf die sich die Schlussrechnung bezieht. Für den Fall der Aufhebung des Insolvenzverfahrens durch Bestätigung eines Insolvenzplans oder einer vorzeitigen Beendigung durch eine Verfahrenseinstellung ist die Vergütung nach dem Schätzwert der Masse zurzeit der Beendigung des Verfahrens zu berechnen (§ 1 Abs. 1 InsVV).

Die Vergütung wird nach einem Regelsatz ermittelt, der gestaffelt aufgebaut ist. Der Regelsatz besteht in einem degressiv steigenden Prozentwert der Insolvenzmasse (§ 2 Abs. 1 InsVV).

Je nach Umfang und Schwierigkeit der Geschäftsführung kann die Vergütung den Regelsatz überschreiten oder hinter ihm zurückbleiben (§ 3 InsVV).

Nach der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters beträgt die Masse 460.536,61 EUR.

Im Hinblick auf Umfang und Schwierigkeit der Geschäftsführung im vorliegenden Verfahren ist die Festsetzung einer Ermäßigung des Regelsatzes auf 70 % und damit auf den Betrag von 25.596,27 EUR gerechtfertigt.

Der Insolvenzverwalter hat angegeben, folgende Dienstleister mit zu den genannten Kosten beauftragt zu haben:

1. Ansares GmbH" als Dienstleister für die Archivierung der Unterlagen 231,24 €
2. Karus Steuerberatungsgesellschaft mbH mit der Aufarbeitung der Buchhaltung seit Mai 2015 sowie Bilanzierung und Steuerberatung 16.643,03 €
3. "Ansares GmbH" als Dienstleister mit der Ermittlung und Aufbereitung von Anfechtungsansprüchen 65.150,92 €
4. Dr. [REDACTED] sowie 7.530,80 €
BBL Rechtsanwälte mit der Durchsetzung von 5.009,80 €
Anfechtungsansprüchen sowie Herausarbeitung von Zahlungsströmen.

Im Ergebnis wurde mit einem Betrag von 437.989,40 € bei Einnahmen von insgesamt 460.536,61 € mehr als 95% der Insolvenzmasse aus Anfechtungsansprüchen vereinnahmt.

Weitere Einnahmen im Insolvenzverfahren wurden abgesehen von Vorsteuererstattungen lediglich in Höhe von 278,67 € getätigt. Die Insolvenzbuchhaltung enthält neben den Buchungen für Steuer, Dienstleister und Anfechtungen weniger als 10 Buchungen, Verwertungshandlungen sind - abgesehen von Anfechtungsansprüchen - nicht erfolgt.

Auch die Teilnahme von nur 12 anmeldenden Gläubigern weist das Verfahren als unterdurchschnittlich aus und führt zu Abschlägen bei der Vergütung. (BGH v. 11.5.2006, IX ZB 249/04)

Das Verfahren stellt sich somit als ein weit unterdurchschnittliche aufwendiges Verfahren dar, in dem keine weiteren Verwertungshandlungen erforderlich waren und die Buchhaltung durch externe Dienstleister erfolgt ist.

Insoweit sind somit Abschläge von der Regelvergütung vorzunehmen, die unter Berücksichtigung der großen Masse und des im Vergleich zu einem Normalverfahren deutlich verringerten Aufwandes mit 30% der Regelvergütung zu bewerten sind.

Hinsichtlich der Bestellung von Dienstleistern ist grundsätzlich zu prüfen, ob hierdurch Regelaufgabe des Insolvenzverwalters vergeben wurden.

Im vorliegenden Fall wurden zur Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen insgesamt 4 Dienstleister beauftragt:

1. Die Karus Steuerberatungsgesellschaft mit der Aufarbeitung der Buchhaltung seit 2015.
2. Die Ansares GmbH mit der Ermittlung und prozessreifen Aufbereitung der Anfechtungsansprüche und
3. Rechtsanwälte Dr. Quick sowie
4. BBL mit der Durchsetzung von Anfechtungsansprüchen.

Die Kosten eines Dienstleisters sind von der Regelvergütung abzuziehen, wenn es sich um Regelaufgaben handelt oder wenn die Einschaltung eines Dienstleisters nicht erforderlich war. (BGHv. 14.11.2012, IX ZB

16/11, 14.11.2012, IX ZB 95/10, 19.4.2012, IX ZB 23/11)

Bei der Vergabe von Aufgaben an die Ansares GmbH handelt es sich im vorliegenden Fall um Regelaufgaben des Insolvenzverwalters.

Die Ermittlung von Anfechtungsansprüchen ist grundsätzlich Regelaufgabe des Insolvenzverwalters. Ob eine Sonderaufgabe vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Ermittlung von Anfechtungsansprüchen ist jedenfalls dann Regelaufgabe des Insolvenzverwalters, wenn im Verhältnis zur Größe des Verfahrens wenige, relativ einfach zu beurteilende Anfechtungsfälle vorliegen. (BGH v. 8.3.2012, IX ZB 162/11)

In jedem Fall muss der Insolvenzverwalter zunächst eine Ersteinschätzung vornehmen.

Da die Buchhaltung seit 2015 systematisch und allen Anforderungen entsprechend durch einen vom Insolvenzverwalter beauftragten Dienstleister aufbereitet wurde, ist davon auszugehen, dass der Insolvenzverwalter insoweit auf gut aufbereitetes Datenmaterial zurückgreifen konnte.

Bei den Anfechtungsansprüchen handelt es sich darüber hinaus mit insgesamt 9 - 10 Ansprüchen nicht um außergewöhnlich große Zahl von Anfechtungsansprüchen. Es handelt sich auch überwiegend um Anfechtungen gegen Krankenkassen und Finanzamt, die üblicherweise in Insolvenzverfahren ohne Beauftragung von Dienstleistern geltend gemacht werden. Soweit diese bestritten wurden, ist ein Rechtsanwalt mit der Durchsetzung beauftragt worden.

Außergewöhnliche Kenntnisse, die über die Kenntnisse des als Rechtsanwalt zugelassenen Insolvenzverwalters hinausgehen, sind im vorliegenden Fall insoweit nicht erkennbar. Es ist auch nicht erkennbar, dass der Insolvenzverwalter zunächst eine eigene Prüfung vorgenommen hat und sodann erst im Einzelfall die Ansares GmbH als Dienstleister beauftragt hat.

Sofern der Insolvenzverwalter die Ansares GmbH mit Sonderaufgaben beauftragt hat, könnte es sich um die rechtliche Aufbereitung der Ansprüche handeln. Die Beauftragung der Ansares GmbH mit rechtlichen Aufgaben wäre eine Rechtsdienstleistung, die gem. § 3 RDG gegen geltendes Recht verstoßen würde. Bei Dienstleistungen, die gegen geltendes Recht verstoßen handelt es sich nicht um erforderliche Kosten.

Die Kosten des Dienstleisters sind daher im vorliegenden Fall aus beiden Gesichtspunkten von der Vergütung abzuziehen. Soweit sie mit der schematischen Begutachtung beauftragt wurde, handelt es sich um Regelaufgaben des Insolvenzverwalters. (Knapp, ZinsO 2022, 588).

Soweit die Ansares GmbH mit der rechtlichen Aufbereitung der Anfechtungsansprüche beauftragt wurde, ist dies eine Rechtsdienstleistung, die gem. § 134 BGB gegen geltendes Recht verstößt.

Sofern kein unmittelbarer Abzug der Kosten des Dienstleisters von der Vergütung vorgenommen würde, wäre ein weiterer erheblicher Vergütungsabschlag vorzunehmen, da der Insolvenzverwalter annähernd die gesamte Masse im wesentlichen durch Beauftragung von Dienstleistern, somit unter erheblichen verminderten eigenem Aufwand, erwirtschaftet hätte. (vgl. Ganter, ZinsO 2016, 496ff).

Da die Kosten der beauftragten Ansares AG die Höhe der beantragten Vergütung übersteigt, verbleibt nach Abzug der Kosten des Dienstleisters kein weiterer Vergütungsanspruch des Insolvenzverwalters.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die bisher erstatteten Tätigkeitsberichte und den Vergütungsantrag vom 30.11.2022 verwiesen.

Neben der Vergütung sind nach § 4 Abs. 2 InsVV besondere Kosten, die im Einzelfall entstanden sind, als Auslagen zu erstatten.

Anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen kann der Insolvenzverwalter nach § 8 Abs. 3 InsVV einen vergütungsabhängigen Pauschsatz fordern. Der Pauschsatz beträgt im ersten Jahr 15 vom Hundert, danach 10 vom Hundert der Regelvergütung, höchstens jedoch 250 EUR je angefangenen Monat der Tätigkeit des Verwalters. Er darf 30 vom Hundert der Regelvergütung nicht übersteigen.

Der Pauschbetrag war antragsgemäß festzusetzen.

Neben dem Pauschbetrag waren die dem Verwalter infolge der Übertragung der Zustellungen entstandenen Auslagen festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Vergütungsfestsetzung ist die sofortige Beschwerde gem. § 64 Abs. 3 InsO; § 567 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 11 RPflG an das Amtsgericht Hamburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Wird der Beschwerdewert von 200,00 EUR nicht erreicht, ist der Rechtsbehelf der Erinnerung gem. § 11 Abs. 2 RPflG gegeben. Beide Rechtsmittel stehen, soweit beschwert, dem Verwalter/Treuhänder/Sachwalter und dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger zu.

Die sofortige Beschwerde als auch die Erinnerung müssen innerhalb von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Hamburg eingegangen sein. Sie sind schriftlich in deutscher Sprache bei dem Amtsgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg einzulegen. Beide Rechtsmittel können auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden.

Das Rechtsmittel muss binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem zuständigen Amtsgericht Hamburg eingegangen sein. Das gilt auch dann, wenn es zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen als dem nach dieser Belehrung zuständigen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt jeweils mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung. Zum Nachweis der Zustellung genügt auch die öffentliche Bekanntmachung. Diese gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgten Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Maßgeblich für den Beginn der Beschwerdefrist ist der frühere Zeitpunkt.

Das Rechtsmittel muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie soll begründet werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Veröffentlichungszusatz im Internet hinsichtlich der Vergütung:

Gemäß § 64 Absatz 2 Satz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hamburg, Zimmer Nr. B 404 eingesehen werden.

67a IN 551/16

Amtsgericht Hamburg, 13.02.2023